

# RS Vwgh 2021/12/7 Ra 2020/09/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2021

## Index

L00159 LVerwaltungsgericht Wien  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4  
VGW-DRG 2013 §10  
VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Mit der bloß pauschalen Behauptung, eine andere Priorisierung der Akten hätte die Verjährung jüngerer Akten zur Folge gehabt, wird nicht dargelegt, dass es vom Richter aufgrund gleich wichtiger offener Urteilsausfertigungen objektiv nicht zu erwarten gewesen sei, die ins Treffen geführten mittlerweile eklatant überlangen "Altverfahren" prioritär zu behandeln und dadurch in der Sache ein anderes, für den Richter günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können (zur Frage der Prioritätensetzung siehe VwGH 2.11.2010, Ro 2020/09/0014).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020090049.L05

## Im RIS seit

03.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)